

Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung, kLVV)

vom 29. Oktober 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 und 6 des Einführungsgesetzes vom ... zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Organe

¹ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

1. der Regierungsrat;
2. die Direktion;
3. die kantonale oder der kantonale Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL);
4. die Stabsschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe (SC GFS).

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

² Er kann die kantonalen Angestellten zur Mitarbeit verpflichten.

§ 3 Direktion

¹ Die Direktion ist zuständig für alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

² Sie erlässt das Pflichtenheft für die Delegierte oder den Delegierten.

¹⁾ NG 431.1

§ 4 Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Aufgaben der oder des Delegierten werden durch die Leitung der Koordinationsstelle Notorganisation wahrgenommen.

² Die Aufgaben sind:

1. die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss den Vorgaben des Bundes und dem Pflichtenheft;
2. die Ausbildung und die Koordination der Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht;
3. die Koordination der Aufgabenerfüllung mit dem Kantonalen Führungsstab.

§ 5 Stabschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe

¹ Die Stabschefinnen und Stabschefs sind auf kommunaler Stufe für die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und sinngemäss nach dem Pflichtenheft der oder des Delegierten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.10.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.10.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-032